

K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausur-taktische Vorüberlegungen und themen-bezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungserfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt

Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt



24.06.2019 RiAG Ralf Stoffregen / RAin Morenike Stoffregen

RECHTSANWÄLTE HAMBRUCH & SCHRÖDER

Dr. Peter Hambruch
Rechtsanwalt und Notar
Silke Schröder, LL.M.
Rechtsanwältin

Detmolder Allee 62
33603 Bielefeld
Telefon 0251 – 12345-0
Telefax 0251 – 12345-67

1. Vermerk:

Am 10.04.2019 erschien nach telefonischer Terminabstimmung der Fliesenleger Frank Senger, Herforder Weg 44, 33729 Bielefeld, Telefon: 0521-9876543, und erteilte Mandat in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit Herrn Florian Daubke, Holter Aue 3, 33098 Paderborn. Der Mandant bat um Prüfung der Sach- und Rechtslage und um die erforderlichen rechtlichen Schritte. Er berichtete folgenden Sachverhalt:

„Ich komme zu Ihnen, da ich fassungslos über das bin, was mir passiert ist. In der letzten Woche hatte ich Urlaub, da ich meine am 01.04.2019 neu bezogene Mietwohnung zusammen mit zwei Arbeitskollegen renoviert habe. Letzten Freitag (05.04.2019) klingelte es plötzlich an der Wohnungstür. Als ich öffnete, stand ein offiziell aussehender Mann mit einer Akte vor der Tür und wies sich als Obergerichtsvollzieher Maiwald vom Amtsgericht Bielefeld aus. Er erklärte mir, er sei beauftragt, gegen mich die Herausgabe eines gebrauchten Kraftfahrzeuges zu vollstrecken. Dazu zeigte er mir ein gerichtliches Schriftstück, das als vollstreckbare Ausfertigung überschrieben war. Es ging um ein angeblich rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 17.01.2019, durch das ich zur Herausgabe eines Seat Ibiza an den Herrn Sven Daubke verurteilt worden sei.

Ich war völlig vor den Kopf geschlagen und musste mich erst einmal sammeln. Ich kannte weder dieses Urteil noch wusste ich etwas von einem Prozess um den Seat Ibiza. Dies habe ich dem Gerichtsvollzieher sofort gesagt. Er erwiderte, dies sei für ihn ohne Bedeutung, und verlangte von mir, ihm den genannten Pkw nebst Schlüsseln und Kfz-Papieren auszuhändigen. Dies habe ich abgelehnt und erklärt, der Pkw sei nicht da. Ich habe dann auf stur geschaltet und ihm nicht gesagt, dass sich das Auto gerade zu einer Reparatur für 1-2 Tage in einer Werkstatt befand. Mittlerweile habe ich das Fahrzeug zurück und fürchte, dass der Gerichtsvollzieher noch einmal kommt und mir den Pkw wegnimmt.

Der Gerichtsvollzieher muss umgehend die Anwältin von Herrn Daubke unterrichtet haben. Heute erhielt ich ein Schreiben von der Paderborner Rechtsanwältin Schmidt vom 09.04.2019, in dem sie mich unter Bezugnahme auf das gegen mich ergangene Urteil unter Fristsetzung auffordert, mich schriftlich zum Verbleib des Fahrzeuges zu erklären.

Mir ist völlig unverständlich, weshalb ich zur Herausgabe des Fahrzeuges verurteilt worden bin. Ich habe den besagten Pkw im Sommer 2017 völlig legal über die Gebrauchtwagenplattform mobile.de gekauft. Dies kann ich durch den mitgebrachten schriftlichen Kaufvertrag vom 14.08.2017 beweisen, den ich mit Herrn Sven Mader, Flugplatzweg 2, 33104 Paderborn, geschlossen habe. Ich habe seinerzeit bei der in der Internetanzeige genannten Rufnummer angerufen, habe das Kfz zur Probe gefahren, anschließend mit schriftlichem Vertrag gekauft, bar bezahlt, nebst Papieren und Schlüsseln mitgenommen und einen Tag später beim Straßenverkehrsamt auf mich angemeldet. Damit gehörte der Pkw doch mir, sodass ich nach meinem Rechtsverständnis damit machen darf, was ich will. Das gegen mich ergangene Urteil des Amtsgerichts Bielefeld ist deshalb eine Fehlentscheidung, die schnellstens aus der Welt zu schaffen ist. Eine Kopie des Kaufvertrages vom 14.08.2017 habe ich mitgebracht.

Ich habe keine Rechtsschutzversicherung. Für die entstehenden Kosten kann ich unproblematisch aufkommen. Ich lebe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.“

Bei der Besprechung am 10.04.2019 unterzeichnete der Mandant eine umfassende Vollmacht und überreichte außer dem Kaufvertrag vom 14.08.2017 Ablichtungen des Schreibens der Rechtsanwältin Schmidt vom 09.04.2019.

Am 11.04.2019 konnte ich unter Vorlage der mich legitimierenden Vollmacht die Prozessakten auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht einsehen und Kopien des Akteninhaltes fertigen. Danach hat das AG Bielefeld am 19.12.2018 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Zustellung der Klageschrift nebst Aufforderung zur Verteidigungsanzeige und Belehrungen verfügt. Die Zustellung an den Mandanten ist nach Lage der Akten am 27.12.2018 im Wege der Ersatzzustellung durch Briefkasteneinwurf an der Anschrift Am Markt 12 in Bielefeld erfolgt. Die Zustellung des am 17.01.2019 antragsgemäß erlassenen Versäumnisurteils erfolgte am 22.01.2019 per Empfangsbekanntnis an die gegnerische Prozessbevollmächtigte und am 23.01.2019 per Postzustellungsurkunde im Wege der Ersatzzustellung an den Mandanten. In der Postzustellungsurkunde bescheinigte der Postzusteller, die Urteilsausfertigung an eine Frau Angelina Gentile als ständige Mitbewohnerin des Mandanten ausgehändigt zu haben.

Den Inhalt der Gerichtsakte habe ich am 12.04.2019 in einer kurzfristig telefonisch vereinbarten weiteren Besprechung mit dem Mandanten in unserer Kanzlei erörtert und ihm die Kopien gezeigt. Er erklärte dazu:

„Es stimmt, dass ich bis zum 31.03.2019 an der im Urteil vom 17.01.2019 genannten Adresse gewohnt habe. Ich hatte dort die Dachgeschosswohnung des Dreiparteienhauses gemietet und war amtlich gemeldet. Alleiniger Mieter dieser Wohnung in einem renovierungsbedürftigen Altbau war ich. Auf dem Klingelschild stand oben nur mein Name, die beiden anderen Wohnungen hatten zu meiner Zeit Pärchen mit unterschiedlichen Namen gemietet. An dem Hauseingang war kein Briefkasten angebracht. Ihre Post erhielten die Bewohner durch einen in etwa 1 Meter Höhe angebrachten Briefschlitz in der Eingangstür, über dem die Namen der Hausbewohner standen. Von dort fielen die Postsendungen auf eine hinter der Tür liegende Fußmatte, einen Auffangkorb gab es nicht. An sich hat es meines Wissens während der knapp zwei Jahre, in denen ich dort gewohnt habe, keine Probleme mit der eingehenden Post gegeben. Ich habe nie Post vermisst.

Es kann sein, dass um Weihnachten 2018 herum Gerichtspost mit einer Klage eingegangen ist. Ich war allerdings ab dem 22.12.2018 mit meiner damaligen Freundin, die in Detmold wohnte, im Urlaub und bin erst einen Tag nach Neujahr 2019 zurückgekommen. Ich weiß das noch so genau, weil wir uns am Neujahrstag nach einem Streit getrennt haben und sie ihren Urlaub auf der Stelle abgebrochen hat, da sie nichts mehr mit mir zu tun haben wollte. Ich bin dann am nächsten Tag allein nach Hause gefahren. Vermutlich habe ich nach meiner Rückkehr nach meiner Post geschaut. Allerdings habe ich es als Handwerker nicht so mit



dem ganzen Schriftkram. Hinzu kam, dass mich die Trennung von meiner damaligen Freundin seinerzeit stark belastete. Daher ist es denkbar, dass ich den Brief übersehen habe oder er in einem Papierstapel gelandet ist, den ich bei meinem Auszug entsorgt habe.

Gleiches gilt für einen etwaigen Brief der gegnerischen Anwältin, den sie mir im November 2018 geschickt haben will. Ich habe daran keinerlei Erinnerung. Es ist durchaus möglich, dass ich den Brief bekommen habe. Zu der Zeit war ich häufig mehrere Tage hintereinander nicht zu Hause und habe bei meiner damaligen Freundin in Detmold übernachtet.

Ich bin mir allerdings völlig sicher, dass ich am 23.01.2019 oder in den Folgetagen keine Gerichtspost mit dem mir gezeigten Urteil vom 17.01.2019 in die Hände bekommen habe. Die Angelina Gentile aus Herford war meine damalige Freundin. Ich hatte sie Mitte Januar 2019 in einer Disko kennengelernt, wo sie in der Cocktailbar arbeitete. Sie war auf Wohnungssuche, da ihre Eltern sie zu Hause herausgeworfen hatten. Bis zu unserem Kennenlernen schlief sie zumeist bei Bekannten und Freunden mal hier, mal dort. Am Abend des Kennenlernens habe ich sie mit zu mir in meine Wohnung genommen und ihr angeboten, dass sie bei mir bleiben konnte, bis sie eine eigene Wohnung gefunden hatte. Dies hat sie dankend angenommen und ihre wenigen Sachen, die sie in einer Sporttasche mit sich führte, in meinem Schlafzimmer abgestellt. Wir hatten eine intime Beziehung, aber keine richtige Lebensgemeinschaft miteinander, sondern sind mehrere Wochen gemeinsam um die Häuser gezogen, haben Partys besucht und die Nächte miteinander verbracht. Amtlich gemeldet war Angelina nicht bei mir, ihr Name stand auch nicht über dem Briefschlitz. Zu ihr habe ich seit Anfang Februar 2019 keinen Kontakt mehr, ihre Handynummer ist abgeschaltet. Als ich eines Tages Anfang Februar von der Arbeit nach Hause kam, war sie mit ihrer Tasche nach nicht einmal 3 Wochen weg. Sie soll einen neuen Freund haben und mit ihm ins Ausland gezogen sein.

Ich kann nichts dazu sagen, ob Angelina am 23.01.2019 eine amtliche Zustellung für mich entgegengenommen hat. Ausschließen will ich nicht, dass sie dem Postboten auf Klingeln geöffnet hat und sich als meine ständige Mitbewohnerin ausgegeben hat. Der 23.01.2019 war ein Mittwoch, an dem ich früh morgens das Haus verlassen habe, um zur Arbeit zu gehen. Angelina blieb immer noch im Bett liegen, wenn ich wochentags zur Arbeit ging. Jedenfalls hat sie mich über keine Zustellung informiert und mir auch keine Gerichtspost ausgehändigt. Sie war sehr unzuverlässig und mit ihren Gedanken zumeist bei der Planung ihrer nächsten Freizeitaktivitäten.

Ich bin bereit, dies alles an Eides statt zu versichern, wenn dies erforderlich sein sollte. Irgendwelche Zeugen kann ich nicht benennen.

Wie ich Ihnen in unserer Besprechung vom 10.04.2019 bereits sagte, erfolgte die Kontaktaufnahme zu dem Verkäufer des bei mobile.de inserierten Fahrzeuges telefonisch. Beim Besichtigungstermin stellte er sich mir dann mit seinem Vor- und Nachnamen vor, wir haben uns gleich geduzt. Nach der Probefahrt habe ich mir keine amtlichen Zulassungsbescheinigungen angeschaut, bevor ich mich zum Autokauf entschieden habe, da mir der Verkäufer auf Befragen ausdrücklich versichert hat, Eigentümer des zum Kauf angebotenen Pkw zu sein. Diese Zusicherung stand auch ausdrücklich im schriftlichen Kaufvertrag. Dadurch habe ich nicht bemerkt, dass die früher Kfz-Brief und Kfz-Schein genannten Dokumente als Halter Sven Meyer und nicht Sven Mader ausgewiesen. Ich hoffe, dies ist nicht schlimm.

Ich kann nichts dazu sagen, in welchem Verhältnis die beiden Svens stehen. Ausweislich der vorliegenden Dokumente wohnen ja beide in Paderborn. Mir ist nicht bekannt, ob sie sich kennen. Vielleicht haben sie auch gemeinsame Sache bei dem Autoverkauf gemacht und wollten mich linken. Das habe ich letztes Jahr auch schon der Polizei gesagt. Ich war nämlich im Februar 2018 mal als Zeuge vorgeladen und sollte meinen Kaufvertrag, mit dem ich den Seat Ibiza gekauft hatte, mitbringen. Das habe ich getan, der Polizeibeamte hat sich eine Kopie gemacht und behalten. Er sagte mir dann, mir werde nichts vorgeworfen.

Ich habe nicht geahnt, dass dem Sven Mader der verkaufte Seat Ibiza gar nicht gehört haben soll. Den Namen meines Prozessgegners hatte ich bis zum Besuch des Gerichtsvollziehers noch nicht gehört und auch in den mir beim Autokauf vorgelegten Dokumenten nicht gelesen. Da bin ich mir sicher.“

Vorsorglich habe ich bei der Unterredung mit dem Mandanten am 12.04.2019 anliegende eidesstattliche Versicherung diktiert und sogleich fertigen lassen.

Am heutigen Tag habe ich Herrn Sven Mader telefonisch erreicht und bei ihm Erkundigungen eingeholt. Er gab mir bereitwillig Auskunft, nachdem ich ihm den Grund meines Anrufes geschildert hatte. Ihm war wichtig, mir Grüße für unseren Mandanten auszurichten.

Herr Mader erklärte: „Ich habe den streitgegenständlichen Seat Ibiza am 07.08.2017 von Herrn Sven Meyer gekauft. Der gebrauchte Pkw war für meine im Urlaub befindliche Schwester Jana bestimmt, die seit längerer Zeit einen gebrauchten Seat suchte. Zufällig habe ich auf dem Kundenparkplatz bei der Fa. Möbel-Hensel in Paderborn den streitgegenständlichen Pkw mit einem Verkaufsschild gesehen und mir das Fahrzeug von außen angesehen. In diesem Moment ist der mir bis dahin unbekannte Verkäufer zu dem geparkten Fahrzeug zurückgekehrt und hat mich gefragt, ob ich Interesse an dem Auto habe. Wir haben dann für denselben Tag auf 18.00 h ein Treffen an der Wohnung von Herrn Meyer vereinbart, damit ich mir den Pkw näher anzuschauen und eine ausführliche Probefahrt durchführen konnte. Bei der Probefahrt hat mir das Auto sehr gut gefallen, auch der Preis hat meinen Vorstellungen entsprochen. Da Herr Meyer von weiteren noch am selben Abend anstehenden Besichtigungsterminen berichtete und nicht bereit war, den Pkw für 1-2 Tage für mich zu reservieren, habe ich noch an Ort und Stelle versucht, meine Schwester telefonisch zu erreichen. Dies ist nicht gelungen. Ich war mir sicher, dass das Fahrzeug genau das Richtige für meine Schwester war und habe den Pkw deshalb sogleich im eigenen Namen von Herrn Meyer mit einem schriftlichen Vertrag gekauft.

Zuvor hatte ich mir die Fahrzeugpapiere von Herrn Meyer zeigen lassen, in denen Herr Meyer ordnungsgemäß als Halter eingetragen war. Ich bin fest davon ausgegangen, dass der Pkw Herrn Meyer als eingetragenen Halter gehörte. Insbesondere hatte Herr Meyer eine auf ihn lautende Zulassungsbescheinigung Teil II. Wir haben dann beide einen schriftlichen Kaufvertrag unterschrieben. Der Seat Ibiza ist über Nacht noch in der Garage des Herrn Meyer verblieben. Tags darauf habe ich den vollen Kaufpreis bei Herrn Meyer bar gezahlt und den Pkw, der nun mir gehören sollte, mit nach Hause genommen, ohne ihn sogleich behördlich umzumelden. Als meine Schwester zwei Tage später aus ihrem Urlaub zurückkam, habe ich sie mit dem Pkw überrascht. Meine Schwester wollte das Fahrzeug allerdings völlig unerwartet nicht haben, da sie es sich aufgrund hoher Urlaubsausgaben nicht leisten können. Darüber war ich verärgert, habe meine Schwester aber nicht umstimmen können. Meine enttäuschte Gutmütigkeit war mir eine Lehre. Ich habe am Folgetag das Fahrzeug bei mobile.de im Internet eingestellt und mich gefreut, mit Herrn Senger schon wenige Tage später einen netten Käufer gefunden zu haben. Dieser hat sich die Fahrzeugpapiere bei den Vertragsverhandlungen gar nicht zeigen lassen.“

Herr Mader ist bereit, seine telefonischen Angaben vor Gericht zu bezeugen. Auf mich machte er bei unserem Telefonat einen seriösen Eindruck.

Ebenfalls heute habe ich mich, nachdem ich eine mich legitimierende Vollmacht gefaxt hatte, telefonisch beim Straßenverkehrsamt Bielefeld erkundigt, wie es möglich sein kann, dass Herr Meyer dem Herrn Mader bei den Vertragsverhandlungen eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen konnte, obwohl der Prozessgegner des Mandanten diese zur Sicherheit einbehalten hatte. Dazu erhielt ich die Auskunft, bei einer mit einer eidesstattlichen Versicherung versehenen Verlustanzeige des eingetragenen Halters werde von der Zulassungsbehörde die Aufbietung (Veröffentlichung) der als verloren gemeldeten Zulassungsbescheinigung Teil II beim Kraftfahrt-Bundesamt vorgenommen. Durch diese öffentliche Aufbietung



solle dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnet werden, Rechte an der als verloren gemeldeten Bescheinigung geltend zu machen. Nach erfolgter Aufbietung habe die Zulassungsbehörde noch eine Frist von 2 Wochen einzuhalten, bevor sie anschließend dem Halter die Ersatzbescheinigung aushändige. Von der Abgabe der Erklärung bis zur Ausfertigung und Aushändigung einer Ersatzbescheinigung sei ein Zeitraum von etwa 3-4 Wochen einzuplanen.

Die Sachbearbeiterin hat anschließend noch in ihren elektronischen Datensätzen nachgeschaut, ob es eine solche Verlustmeldung des Herrn Meyer mit nachfolgender Ausstellung einer Ersatzbescheinigung gab. Dies war der Fall. Die Verlustmeldung des Herrn Meyer erfolgte am 03.07.2017, die Aushändigung der Ersatzbescheinigung an ihn am 03.08.2017.

2. Herrn Stationsreferendar Klausen m.d.B. um Anfertigung eines Gutachtens ohne Sachbericht. In dem Gutachten ist zunächst zu klären, ob das Versäumnisurteil rechtmäßig ergangen ist. Falls dies der Fall ist, soll geprüft werden, ob und ggf. wie sich der Mandant gerichtlich gegen seine Verurteilung zur Herausgabe des Pkw wehren kann.

Sollte Erfolgsaussicht für ein gerichtliches Vorgehen bestehen, sind nur die zu stellenden Anträge auszuformulieren (ohne schriftsätzliche Begründung der Anträge). Andernfalls ist ein kurzer Mandantenbrief zu entwerfen, in dem laienverständlich darzulegen ist, dass keine Erfolgsaussicht besteht.

Bielefeld, den 16.04.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klausen', is written over the typed name.

Rechtsanwalt

Anlage 1:

Judith Schmidt
Rechtsanwältin

Roonstr. 13 33102 Paderborn Telefon 05251-172540 Telefax 05251-172541

Mein Zeichen: 533/18

Ihr Zeichen:

Datum: 09.04.2019

Per Einwurfeinschreiben

Herrn
Frank Senger
Herforder Weg 44
33729 Bielefeld

Herausgabe Pkw Seat Ibiza

Sehr geehrter Herr Senger,

wie Ihnen aus dem Klageverfahren 44 C 83/18 AG Bielefeld bekannt ist, vertrete ich die rechtlichen Interessen von Herrn Florian Daubke, Holter Aue 3, 33098 Paderborn, Ihnen gegenüber. Bekanntlich hat Sie das Amtsgericht Bielefeld in dem genannten Rechtsstreit rechtskräftig zur Herausgabe des meinem Mandanten gehörenden Pkw Seat Ibiza mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer SI123987456 verurteilt. Leider waren Sie am 05.04.2019 bei der von mir in Auftrag gegebenen Herausgabevollstreckung nicht kooperativ und haben dem Gerichtsvollzieher keine Angaben darüber gemacht, wo sich das Fahrzeug aktuell befindet. Ich weise Sie deshalb in aller Deutlichkeit darauf hin, dass Vollstreckungsverweigerung eine Straftat darstellt. Deshalb fordere ich Sie hiermit zur Vermeidung einer Strafanzeige auf, meinem Mandanten bis zum 22.04.2019 den genannten Pkw herauszugeben oder mir den Verbleib des Fahrzeuges mitzuteilen.

Das gegen Sie ergangene Urteil ist rechtskräftig, sodass Sie Ihre Herausgabepflicht nicht mehr abwenden können. Sollten Sie die genannte Frist wider Erwarten verstreichen lassen, haben Sie für alle damit verbundenen juristischen Konsequenzen einzustehen. Es liegt daher in Ihrem Interesse, endlich Ihrer titulierten Verpflichtung nachzukommen.

Mit freundlichem Gruß



Rechtsanwältin

**Anlage 2:**

Judith Schmidt
Rechtsanwältin

Roonstr. 13 33102 Paderborn Telefon 05251-172540 Telefax 05251-172541

Mein Zeichen: 533/18

Ihr Zeichen:

Datum: 14.12.2018

An das
Amtsgericht
Gerichtstr. 6
33595 Bielefeld

Amtsgericht Bielefeld
E I N G E G A N G E N
15.12.2018

K l a g e

des Herrn Florian Daubke, Holter Aue 3, 33098 Paderborn,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schmidt, Roonstr. 13, 33102 Paderborn –

gegen

Herrn Frank Senger, Am Markt 12, 33603 Bielefeld,

Beklagten,

wegen Herausgabe eines Pkw

Streitwert: 3.500 Euro

Namens und mit Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten.

Ich beantrage,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger den Pkw Seat Ibiza mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer SI123987456 herauszugeben,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich bei Vorliegen der Voraussetzungen den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des im Klageantrag genannten Kfz. Der Beklagte besitzt das Fahrzeug ohne rechtlichen Grund und ist deshalb dem Kläger zur Herausgabe verpflichtet.

Der Kläger erwarb den Pkw im Jahre 2012 kaufweise als Neufahrzeug von der Fa. Seat-Krüger in Bad Lippspringe zu Alleineigentum.

Beweis: Vorlage des Kaufvertrages mit Übereignungsvereinbarung vom 08.05.2012 (in Kopie anbei)

Am selben Tag erfolgte die amtliche Zulassung des Fahrzeuges auf den Kläger.

Mit Kaufvertrag vom 31.05.2017 verkaufte der Kläger sein Fahrzeug in gebrauchtem Zustand zum Preis von 4.990 Euro an Herrn Sven Meyer, Sportplatzweg 34, 33104 Paderborn.

Beweis: Vorlage des Kaufvertrages vom 31.05.2017 (in Kopie anbei)

Herr Meyer konnte den Kaufpreis nicht sogleich voll bezahlen, sondern leistete nur eine Anzahlung in Höhe von 2.990,00 Euro. Der Kläger räumte Herrn Meyer ein, den Restkaufpreis in 10 Raten zu je 200,00 Euro zu begleichen, die ab Juli 2017 monatlich am 20. zu entrichten waren. Außerdem war vereinbart, dass der Kläger zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt war, falls Herr Meyer mit mehr als zwei Kaufpreistraten in Verzug geriet.

Beweis: wie vor

Schließlich beinhaltete der Kaufvertrag einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung und als zusätzliche Sicherheit, dass der Kläger nach der in seinem Beisein erfolgenden behördlichen Umschreibung des Fahrzeuges auf Herrn Meyer die Originalzulassungsbescheinigung Teil II bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behielt.

Beweis: wie vor

Exakt so wickelten die Vertragsparteien den Autokauf vom 31.05.2017 ab, d.h. Herr Meyer war nie im Besitz der auf ihn ausgestellten Originalzulassungsbescheinigung Teil II. Herr Meyer bezahlte schon die erste Rate nicht und ist damit bis heute rückständig. Der Kläger bemühte sich ab dem 01.08.2017 vergeblich, Kontakt zu Herrn Meyer aufzunehmen. Auf Nachrichten auf seiner Mailbox reagierte Herr Meyer nicht, ebenso nicht auf ein Mahnschreiben des Klägers. Nach Einschaltung der Unterzeichnerin im September 2017 ergaben die weiteren Ermittlungen, dass Herr Meyer unbekannt verzogen ist.

Beweis: Auskunft des Einwohnermeldeamtes Paderborn vom 22.09.2017 (in Kopie anbei)

Die Unterzeichnerin erstattete daraufhin im November 2017 Strafanzeige gegen Herrn Meyer. Die polizeilichen Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, dass Herr Meyer unbekanntes Aufenthaltsort ist. Deshalb stellte die Staatsanwaltschaft Paderborn das Ermittlungsverfahren am 13.06.2018 vorläufig ein.

Beweis: Beiziehung der Akten 52 Js 877/18 StA Paderborn



Aus der am 11.07.2018 von der Unterzeichnerin eingesehenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Paderborn ergibt sich, dass der Beklagte mittlerweile Halter des streitgegenständlichen Pkw ist. Er kaufte den Pkw am 14.08.2017 von einem Herrn Sven Mader, ohne sich die Kfz-Papiere zeigen zu lassen. Dies hat er bei seiner polizeilichen Zeugenvernehmung selbst ausgesagt. Am 15.08.2017 ließ der Beklagte das Fahrzeug beim Straßenverkehrsamt auf sich als neuen Halter umschreiben. Einziger nach dem Kläger eingetragener Halter vor dem Beklagten war Herr Meyer.

Beweis: wie vor

Nach der Akteneinsicht erklärte der Kläger am 08.08.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag und ließ diese Erklärung Herrn Meyer im Parteibetrieb öffentlich zustellen.

Beweis: Vorlage der Rücktrittserklärung und der Zustellnachweise (in Kopie anbei)

Der Kläger kann sein Eigentum an dem Pkw nicht an den Beklagten verloren haben. Zum einen ist das Kfz dem Kläger abhandengekommen, da sich Herr Meyer den Besitz an dem Pkw arglistig erschlichen hat. Hätte der Kläger bei der Besitzübergabe auch nur geahnt, dass Herr Meyer unredlich ist und seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, hätte er sich niemals auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung eingelassen.

Zudem konnte niemand und damit auch nicht der Beklagte das Eigentum an dem Pkw des Klägers gutgläubig erwerben, da sich die Originalzulassungsbescheinigung Teil II ununterbrochen in den Händen des Klägers befand. Wie auch immer der nicht Verfügungsberechtigte Herr Mader in den Besitz des Pkw gekommen sein mag, er war in den Kfz-Papieren nicht als Halter eingetragen. Bekanntlich besteht beim Abweichen eines Gebrauchtwagenverkäufers vom eingetragenen Halter eine Nachforschungspflicht, die der Beklagte in schwerwiegender Weise verletzt hat. Deshalb verhielt er sich grob fahrlässig, als er am 14.08.2017 das erkennbar nicht Herrn Meyer gehörende Fahrzeug erwarb.

Nach alledem kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Kläger von dem Beklagten, mit dem er in keinerlei Vertragsbeziehung steht, die Herausgabe seines Pkw verlangen kann. Der Beklagte hat nur Rechte gegenüber seinem Vertragspartner, ist daher dem Kläger gegenüber nicht zum Besitz des Kfz berechtigt.

Mit Schreiben vom 17.11.2018 forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 07.12.2018 erfolglos zur Herausgabe des Kfz auf. Daher ist nunmehr Klageerhebung geboten.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 17.11.2018 (in Kopie anbei)

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich erachten, bitte ich um einen richterlichen Hinweis. Den Gerichtskostenvorschuss habe ich eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Rechtsanwältin



Anlage 3:

44 C 83/18

AMTSGERICHT BIELEFELD
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Florian Daubke, Holter Aue 3, 33098 Paderborn,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schmidt, Roonstr. 13, 33102 Paderborn –

gegen

Herrn Frank Senger, Am Markt 12, 33603 Bielefeld,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Detmold durch die Richterin am Amtsgericht Witte am 17.01.2019 im schriftlichen Vorverfahren ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den Pkw Seat Ibiza mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer SI123987456 herauszugeben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

(vom Abdruck abgesehen)

Richterin am Amtsgericht

**Anlage 4:**

Frank Senger
Herforder Weg 44
33729 Bielefeld

12.04.2019

**Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim Amtsgericht Bielefeld in dem Rechtsstreit
44 C 83/18**

Hiermit versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit falscher eidesstattlicher Versicherungen Folgendes:

Ich bin der Beklagte obigen Rechtsstreites. Von der Klage und dem gegen mich ergangenen Versäumnisurteil vom 17.01.2019 habe ich erstmals am 05.04.2019 bei dem Vollstreckungsversuch des Obergerichtsvollziehers Maiwald Kenntnis bekommen. Ich kannte somit vorher weder die Klageschrift noch die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens noch meine Verurteilung.

Bei der Ersatzzustellung des Versäumnisurteils am 23.01.2019 hielt sich Frau Angelina Gentile seit etwa einer Woche bei mir auf. Sie war nicht meine Lebensgefährtin und nicht meine ständige Mitbewohnerin, sondern nur eine Diskobekanntschaft. Ich hatte Frau Gentile Mitte Januar 2019 nur für kurze Zeit bei mir aufgenommen, bis sie eine eigene Wohnung fand, die sie sich suchen wollte. Sie hatte nur eine Sporttasche mit wenigen Sachen bei sich, als ich sie aufnahm. Ihre Eltern hatten sie zu Hause herausgeworfen. Der Name von Frau Gentile stand weder auf dem Klingelschild der allein von mir gemieteten Wohnung noch über dem Posteinwurfschlitz der Haustür. Auch war Frau Gentile nicht bei mir gemeldet. Sollte sie dem Postzusteller am 23.01.2019 gesagt haben, meine ständige Mitbewohnerin zu sein, stimmt das nicht. Frau Gentile hat mir nichts von der Zustellung gesagt und mir das Schriftstück auch nicht ausgehändigt.

Sie hat meine Wohnung Anfang Februar 2019 ohne Ankündigung wieder verlassen. Ich habe keinen Kontakt mehr zu ihr. Sie soll sich mit ihrem neuen Freund im Ausland aufhalten.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus Ziffer 2 des anwaltlichen Vermerkes vom 16.04.2019.

Die Methodik der Gutachtenprüfung (einschichtig oder relationsmäßig) hat, soweit nicht durch die vorgegebene Aufgabenstellung eine Abweichung veranlasst ist, nach den üblichen Vorgaben des jeweiligen Prüfungsamtes, in dem die Verfasserin oder der Verfasser der Klausur ausgebildet wird, zu erfolgen. Soweit erforderlich, soll auch eine Beweisprognose abgegeben werden.

Im Sachverhalt nicht angesprochene Formalien sind in Ordnung.

Die Rücktrittserklärung vom 08.08.2018 ist wirksam öffentlich zugestellt worden. Die im Versäumnisurteil vom 17.01.2019 erteilte Rechtsbehelfsbelehrung ist ordnungsgemäß.

Nicht gesondert abgedruckte Schriftstücke haben den in dem anwaltlichen Vermerk und den Anlagen niedergelegten Inhalt.

Begutachtungszeitpunkt ist der 17.04.2019.

Die in Nordrhein-Westfalen liegenden Städte Bielefeld und Paderborn haben jeweils ein eigenes Amts- und Landgericht.

Kalender:

Januar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01		1	2	3	4	5	6
02	7	8	9	10	11	12	13
03	14	15	16	17	18	19	20
04	21	22	23	24	25	26	27
05	28	29	30	31			

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05					1	2	3
06	4	5	6	7	8	9	10
07	11	12	13	14	15	16	17
08	18	19	20	21	22	23	24
09	25	26	27	28			

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

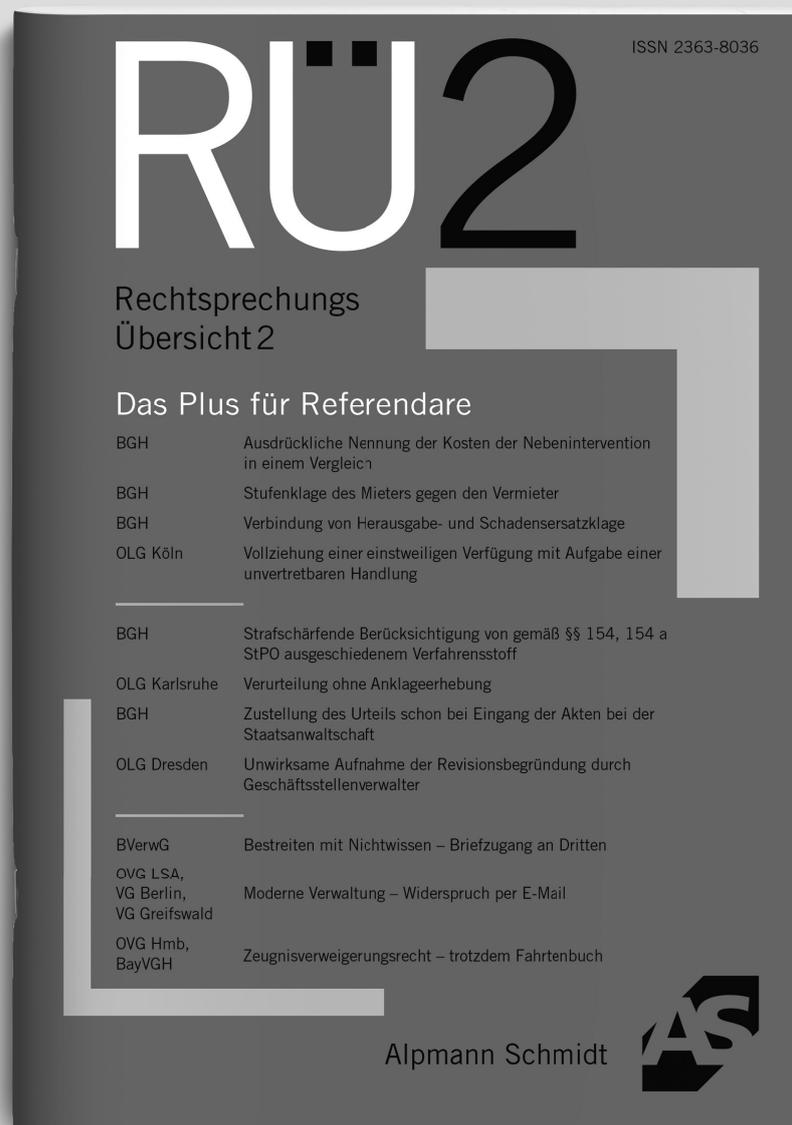


April

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Das Plus für Referendare

Fokussiert auf die klausurrelevanten prozessualen und materiell-rechtlichen Problemstellungen des 2. Examens. Dargestellt wie in den Klausuren zum 2. Examen gefordert – nämlich aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht.



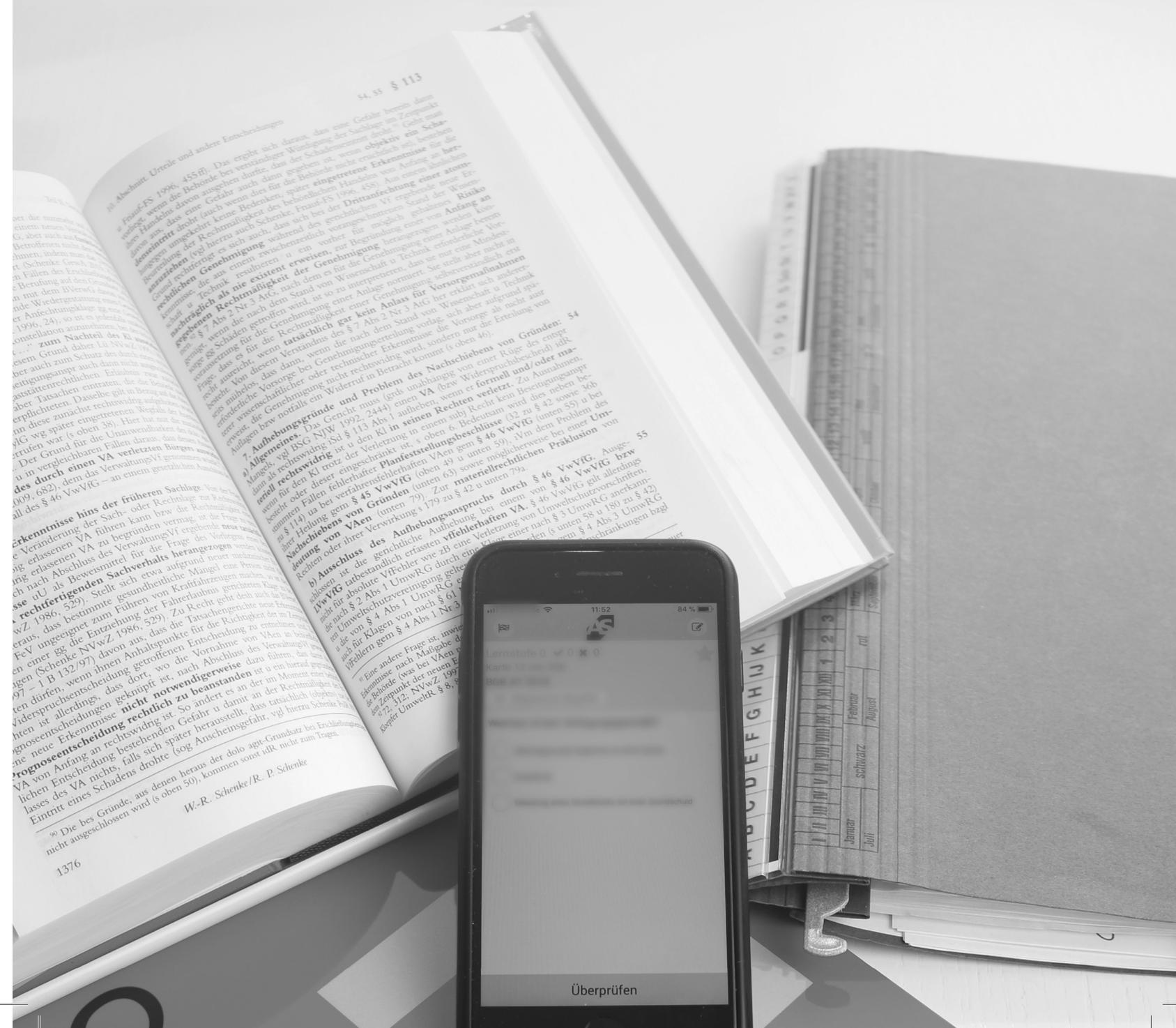
Weitere Informationen unter bit.ly/2loIE09



EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Assessoren

- Formulierungsbeispiele und Aufbauhinweise für den praktischen Teil der Assessorklausur
- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- einzeln oder als Paket erhältlich
- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.as-lernkarten.de/assessorexamen



Überprüfen



FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF ➤
**WIRTSCHAFTSRECHT FÜR
 DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
 MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- VERTRAGSRECHT, ARBEITSRECHT
- INTERNETRECHT & GEISTIGES EIGENTUM
- HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT
- STEUER- U. BILANZRECHT U.V.M.
- WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch

JETZT
 INFORMIEREN
 UNTER
WWW.ZFUW.DE



FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF ➤
**STEUERRECHT FÜR
 DIE UNTERNEHMENSPRAXIS**
 MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

- UMSATZSTEUERRECHT
- EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
- UMWANDLUNGSSTEUERRECHT
- ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES
- EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT

AUF EINEN BLICK

Abschluss: Master of Laws (LL.M.)
Regelstudienzeit: 4 Semester berufsbegleitend
Beginn: jeweils zum Wintersemester (01.10.)
Sprache: Deutsch



DISTANCE AND INDEPENDENT STUDIES CENTER

Den Überblick behalten...



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,
 Lehrstuhl für Steuerrecht und
 Öffentliches Recht,
 Ludwig-Maximilians-Universität
 München (LMU)

18. Auflage 2019, 276 Seiten
 ISBN: 978-3-86752-672-2



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
 Heinrich Weber-Grellet,
 Vorsitzender Richter am
 Bundesfinanzhof a.D.

17. Auflage 2019, 318 Seiten
 ISBN: 978-3-86752-671-5



Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt
 Prof. Dr. Volker Kreft,
 Richter am Niedersächsischen
 Finanzgericht

18. Auflage 2019, 308 Seiten
 ISBN: 978-3-86752-670-8



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
 ehemals Friedrich-Alexander-
 Universität Erlangen-Nürnberg

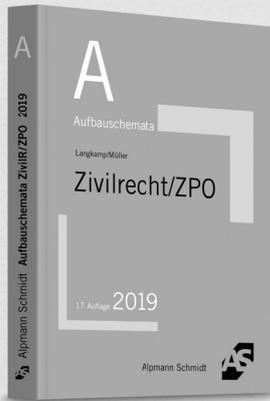
17. Auflage 2019, 365 Seiten
 ISBN: 978-3-86752-673-9

... mit Alpmann Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Frank Müller, Rechtsanwalt und
Repetitor

17. Auflage 2019 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-628-9



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor
Dr. Mathis Bönte, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-614-2



Aufbauschemata Öffentliches Recht

Thomas Müller, Rechtsanwalt
und Repetitor

17. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-629-6

... von Alpmann
Schmidt!



Alpmann Schmidt

Den Überblick erweitern...



Ü2 – Überblick 2
Aufbau und Tenorierung
der verwaltungsgericht-
lichen Entscheidung

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-626-5



Ü2 – Überblick 2
Der staatsanwaltliche
Sitzungsdienst

Rainer Kock, Staatsanwalt
Dr. Patrick Rieck,
Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-625-8

... mit Alpmann
Schmidt!

